



Merkblatt

Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch

vom 14. September 1978 (EGZGB, SRSZ 210.100)

§ 53 Abgrabungen

- ¹ Bei Abgrabungen beträgt der Grenzabstand mindestens einen halben Meter.
- ² Bei der Anlage von Gruben zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und anderen Materialien beträgt der Grenzabstand wenigstens drei Meter.

§ 54 Aufschüttungen

- ¹ Aufschüttungen von Erdreich, Steinen und dergleichen dürfen mit dem Fusspunkt bis einen halben Meter an die Grenze gesetzt werden.
- ² Übersteigt die Scheitelhöhe 2.50 m, so beträgt der Grenzabstand einen Viertel dieser Höhe.

§ 55 Stützmauern

- ¹ Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden, wenn sie 1.20 m nicht übersteigt. Höhere Stützmauern bis 2.50 m dürfen bis einen halben Meter an die Grenze gestellt werden.
- ² Übersteigt die Höhe 2.50 m, so beträgt der Grenzabstand die Hälfte dieser Höhe.

§ 57 Abstände

- ¹ Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1.20 m dürfen an die Grenze gestellt werden.
- ² Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1.20 m bis 2 m dürfen bis einen halben Meter an die Grenze gestellt werden.
- ³ Für höhere Einfriedungen gilt der Grenzabstand des kantonalen Baugesetzes.

§ 59 Bepflanzungen

- ¹ Der Grenzabstand, gemessen von der Mitte des Baumstammes waagrecht zur Grenze, beträgt:
 - a) bei hochstämmigen Bäumen, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie bei Nuss- und Kastanienbäumen 5 Meter;
 - b) bei Hochstamm-Obstbäumen 4 Meter;
 - c) bei Niederstamm-Obstbäumen 2 Meter;
 - d) bei Zwergbäumen und Sträuchern bis 3 m Höhe sowie bei Reben einen halben Meter.
- ² Ist das Nachbargrundstück Wald, beträgt der Grenzabstand 1 Meter.